



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport**
Abteilung Fremdlegislative und
Internationales Recht

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara FREISTÄTTER, MBA
Tel: 050201 10 21640
Mobil: 0664/622 1103
E-Mail: fleg.ref2@bmlv.gv.at

GZ S91043/3-FLeg/2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a geändert wird

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport beehrt sich nachstehend die Ressortstellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden** (GZ BKA-920.196/0002-III/1/2009), zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wird ausschließlich auf elektronischem Weg an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

06.02.2009
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport**
Abteilung Fremdlegislative und
Internationales Recht

DRINGEND

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara FREISTÄTTER, MBA
Tel: 050201 10 21640
Mobil: 0664/622 1103
E-Mail: fleg.ref2@bmlv.gv.at

GZ S91043/3-FLeg/2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a geändert wird;

Stellungnahme

An das
BKA/Sektion III
iii@bka.gv.at
z.Hd. Abt. 1
Hohenstauffengasse 3
1010 Wien

Zu dem übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden** (do. GZ BKA-920.196/0002-III/1/2009), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

I. Zum BDG 1979:

- a) Aus ho. Sicht erscheint die im **§ 79c Abs. 2 Z 2** gewählte Formulierung „*Verdacht einer gröblichen Dienstpflichtverletzung*“ nicht zielführend und sollte durch die Formulierung „*Verdacht einer Dienstpflichtverletzung*“ ersetzt werden.

Erstere Diktion würde dazu führen, dass ein weiter Bereich von Dienstpflichtverletzungen unterhalb der Qualifikation der Gröblichkeit nicht kontrolliert und nicht disziplinar geahndet werden dürfte. Die Differenzierung zu Dienstpflichtverletzungen, die nicht im Bereich der privaten Nutzung der

Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes verwirklicht werden, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. ZB. könnten dadurch mündliche Beschimpfungen zwischen Bediensteten disziplinar geahndet werden, gleichartige Beschimpfungen per E-mail jedoch nicht. Darüber hinaus erscheint die Formulierung „gröblich“ für die Anwendungspraxis der Disziplinarbehörden zu wenig determiniert.

- b) Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Verwendung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ausnahmslos an die normierten – oft langwierigen – Kontrollverfahren gebunden. Insbesondere im ho. Ressorts würde das bedeuten, dass auch in Zusammenhang mit sensibelster dienstlicher IKT (zB. zur Bearbeitung streng geheimer EU-Dokumente, etc.) eine ad hoc-Kontrollmöglichkeit auch dann nicht gegeben ist, wenn die Gefahr der Vereitelung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder der Einschränkung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung vorliegt. Aus diesem Grund erscheint es unumgänglich, dass in ausdrücklich definierten Ausnahmefällen eine Verwendung dieser Daten zu Kontrollzwecken möglich sein sollte. Aus ho. Sicht könnte dabei eine Anlehnung an die Definition dieser Ausnahmefälle, zB. im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 3 des Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, – DSGVO 2000, oder im Rahmen der Auskunftserteilung gemäß § 26 Abs. 1 DSGVO 2000, erfolgen.

Das ho. Ressort ersucht demgemäß um Aufnahme des folgenden (neuen) Abs. 2 im § 79c – unter gleichzeitiger Neummerierung der Folgeabsätze:

„(2) Personenbezogene Daten der IKT-Nutzung dürfen zu Kontrollzwecken für Zwecke der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder der Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung verwendet werden.“

- c) Zu § 79g wird angemerkt:

- i. Im ho. Ressort gibt es – neben der für die Errichtung und den Betrieb der IKT-Nutzung zuständigen Organisationseinheit – auch eine für die militärische Sicherheit der IKT-Einrichtungen zuständige Organisationseinheit. Diese wäre nach der vorliegenden Definition kein Teil der „IT-Stelle“. Aus diesem Grund wird ersucht, Z 1 wie folgt zu formulieren:

„1. „IT-Stelle“: die für die technische Ermöglichung oder die Sicherheit der IKT-Nutzung zuständige Organisationseinheit,“

- ii. Zur Herausnahme von Fernsprechanlagen aus der Definition der „IKT-Infrastruktur“ wird angemerkt, dass dies aus ho. Sicht ein allfälliges Problem in Zusammenhang mit der Internettelefonie (zB. „VoIP – Voice over Internet Protocol“) darstellen kann. Aus ho. Sicht ist in diesen Fällen eine Trennung zwischen Geräten zur Datenübertragung und jenen zur Sprachtelefonie nicht möglich, weshalb aus ho. Sicht – zB. in den Erläuterungen – der Begriff „Fernsprechanlagen“ genauer zu definieren wäre.

II. Zum PVG:

Die Verpflichtung, bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen unter Verwendung von personenbezogenen Daten der IKT-Nutzung bei einem begründeten Verdacht einer gröblichen Dienstpflichtverletzung das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herstellen zu müssen, wird auch aus der Sicht des BMLVS ausdrücklich befürwortet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine verpflichtende zweiwöchige Vorausinformation des Dienststellenausschusses (§ 10 Abs. 2 PVG) und ein „Abwarten“ auf dessen Zustimmung bei **Gefahr in Verzug** (zB. Virusgefahr, etc.) einen nicht wieder gut zu machenden Schaden im Bereich der technischen und betrieblichen Sicherheit verursachen kann. Aus diesem Grund wäre aus ho. Sicht – **ausschließlich bei Gefahr in Verzug** – abweichend von der vorgeschlagenen Regelung eine unverzügliche Meldung an den Dienststellenausschuss sowie dessen Recht, nach Prüfung des Sachverhalts die sofortige Einstellung der Kontrollmaßnahme zu verlangen, zu normieren. Ähnliche Konstruktionen finden sich in der geltenden Rechtsordnung etwa bereits in

- **§ 2 Abs. 5 KSE-BVG:** Zu Entsendungen zu Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe ist dem Grunde nach die Bundesregierung (BReg) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates (HA) berufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Bundeskanzler zusammen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und allfälligen anderen zuständigen Bundesministern die unverzügliche Entsendung zur humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe veranlassen. Darüber muss unverzüglich der BReg und dem HA berichtet werden, wobei der HA innerhalb von 2 Wochen gegen die Entsendung Einspruch erheben kann – in diesem Fall ist die Entsendung sofort zu beenden.
- **§ 22 Abs. 8 MBG:** Grundsätzlich ist eine Datenermittlung durch militärische Organe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten zulässig. Besteht jedoch die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden, schweren Schaden

für die nationale Sicherheit, insbesondere für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder für die Sicherheit von Menschen, kann eine entsprechende Datenermittlung sofort unter gleichzeitiger Information des Rechtsschutzbeauftragten erfolgen. Diese Ermittlung ist bei Einspruch des Rechtsschutzbeauftragten sofort zu beenden.

Aus ho. Sicht könnte somit dem § 9 Abs. 2 folgender Satz angehängt werden:

„Eine Kontrollmaßnahme nach lit. n darf jedoch sofort nach Kenntnisnahme durch den Dienststellenausschuss begonnen werden, wenn bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres eintreten würde. Eine solche Kontrollmaßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn der Dienststellenausschuss dagegen Einspruch erhoben hat.“

Eine Ausfertigung der vorliegenden Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

06.02.2009

Für den Bundesminister:
i.V. MOSER